



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

09.07.2019

Vorlagen Nr.

66 /2019

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Bauamt

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“
Beschluss des VGH Mannheim vom 04.06.2019

Beschlussantrag:

Beschluss zur Stellung eines Antrags auf Waldumwandlung für die Waldfläche
im Plangebiet „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
GR	09.04.2019	ö	Kenntnisnahme des aktuellen Stands des Rechtsverfahren	-

II. Sachvortrag

In der Sitzung am 05.02.2019 wurde vom Gemeinderat der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ in Klingenstein gefasst.

Beim VG Sigmaringen wurde ein Eilantrag dahingehend gestellt, die Rodungsarbeiten auf dieser Fläche zu untersagen.

Mit Beschluss des VG Sigmaringens vom 13.02.2019 wurde das Landratsamt Alb-Donau-Kreis im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, der Stadt Blaustein Rodungsarbeiten auf der Fläche zum Zwecke der Umsetzung des Bebauungsplans „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ zu untersagen, solange nicht eine bestandskräftige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegt oder die Waldeigenschaft dieser Fläche bestandskräftig verneint wird.

Gegen diesen Beschluss hat die Stadt Blaustein mit Schreiben vom 05.03.2019 Beschwerde beim VGH Mannheim eingelegt.

Mit Beschluss des VGH Mannheim vom 04.06.2019, zugestellt am 11.06.2019 wurde die Beschwerde der Stadt Blaustein gegen den Beschluss des VG Sigmaringen vom 13.02.2019 zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Gemäß dem Beschluss des VGH Mannheims spricht vieles dafür, dass es sich bei der Fläche „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ um Wald i. S. d. LWaldG handelt.

Um eine Bebauung auf dieser Fläche realisieren zu können, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

Die Verwaltung muss ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 f LWaldG stellen.

Die am 05.02.2019 beschlossene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die als Satzung beschlossenen Bebauungsplanunterlagen sind, da bisher davon ausgegangen wurde, dass es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 LWaldG handelt, fehlerhaft.

Da der Satzungsbeschluss bisher nicht veröffentlicht wurde, hat der Bebauungsplan noch keine Rechtskraft erlangt hat.

Um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können, müssen die Bebauungsplanunterlagen entsprechend dem Beschluss des VGH Mannheim angepasst und die am 05.02.2019 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden.

Im Anschluss daran kann ein erneuter Entwurfsbeschluss sowie ein Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Nach Durchführung der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB müssen die eingegangenen Stellungnahmen erfasst, bewertet und abgewogen werden. Ein Satzungsbeschluss kann daraufhin gefasst werden.

III. Finanzierung

Haushaltsstelle	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Ausgaben (Euro)	Überplanmäßig/ außerplanmäßig
1.6100.6200	410.000,- davon auf andere HHSt übertragen: -20.000 € HH-Ansatz: 390.000,-	351.435,18,-	15.000,-	-

Anmerkung zur Finanzierung:

Kosten für Planungsleistungen, Genehmigungskosten (Waldumwandlung, Straßensperrung) sowie Kosten für Rodungsarbeiten werden anfallen. Diese werden über den Grundstückspreis an die Erwerber weitergegeben.

IV. Beschlussantrag

Es wird beantragt, die Verwaltung mit der Antragstellung auf Waldumwandlung i. S. d. § 9 LWaldG und der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zu beauftragen.

Externe Fachleute: -

Marleen Sönksen
Bauamt
FB 3.2 Bauverwaltung

Beteiligte Ämter:

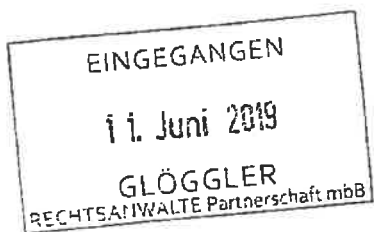

Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt


Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

Beschluss des VGH Mannheims vom 04.06.2019 (VGH 5 S 662/19, VG 7 K 368/19)

VGH 5 S 662/19
VG 7 K 368/19



Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Az: 24-856.49

- Antragsgegner -

beigeladen:

Stadt Blaustein,
vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 22, 89134 Blaustein

- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

Glögler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Leipzigstraße 26, 88400 Biberach, Az: 22/19 MG12

wegen Untersagung von Waldrodung
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Albrecht, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Speckmaier und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hofmann

am 4. Juni 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 13. Februar 2019 - 7 K 368/19 - wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Aus den dargelegten Gründen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich nicht, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts fehlerhaft ist.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 13. Februar 2019 den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO verpflichtet hat, der beigeladenen Stadt zu untersagen, auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nummern 117/15, 117/16, 129/1 (gemeint ist offenbar 120/1), 120/5 und 112/8 der Gemarkung Blaustein Rodungsarbeiten zum Zwecke der Umsetzung des Bebauungsplans „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ durchzuführen, solange nicht eine bestandskräftige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegt oder die Waldeigenschaft dieser Fläche bestandskräftig verneint wird. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Antrag sei zulässig. Der Antragsteller sei eine nach § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung. Der Antrag sei auch begründet. Es liege ein Anordnungsgrund vor, weil die Rodungsarbeiten demnächst beginnen sollten. Der Antragsteller habe ferner einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser bestehe aus einem Anspruch im Rahmen forstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen des Landratsamts auf vorläufige Untersagung der Rodung durch die Beigeladene (§ 65 Abs. 1 Nr. 6, § 67 Abs. 1 und § 68 LWaldG in Verbindung mit

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 1 Nr. 5 UmwRG). Denn es fehle derzeit an einer Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG. Entgegen der Auffassung des Landratsamts und der beigeladenen Stadt handele es sich bei der zur Rodung vorgesehenen Fläche aus gegenwärtiger Sicht um Wald und nicht nur um ein nach dem Landeswaldgesetz nicht vor der Rodung geschütztes kleineres Gehölz.

Das Landeswaldgesetz enthalte in § 2 Abs. 1 eine Definition des Begriffs „Wald“, die allein an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpfe. Wald im Sinne von § 2 LWaldG sei jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche (Abs. 1). Als Wald gälten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze (Abs. 2). Nicht von Bedeutung für die Beurteilung der Waldeigenschaft seien Aspekte wie Alter, Aufbauform, Einwicklungszustand, Funktion und Bestockungsdichte, der (geringe) Wert des Baumbestandes oder die Eintragung im Waldverzeichnis. Maßgebend sei, ob die Ansammlung von Waldbäumen und -sträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittele und sich dort ein Bestandsinnenklima entwickeln könne, wobei eine Größe von 0,2 ha hierfür als Anhaltspunkt diene. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen sei und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten seien, liege auch bei lichtem Bestand auf einer entsprechenden Fläche Wald vor. Handele es sich dagegen um kleinere Flächen in der Flur oder im bebauten Gebiet, die (lediglich) mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecke bestockt seien, gälten diese Flächen nach § 2 Abs. 4 LWaldG nicht als Wald. Die gesetzliche Schutzfunktion des Waldes spreche für ein weites Verständnis des Waldbegriffs. Dementsprechend sei auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geklärt, dass maßgebend für die Beurteilung die vorhandene Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern sei.

Im vorliegenden Fall sei mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Wald auszugehen. Dies ergebe sich bereits aus der Größe der mit Waldbäumen, vor allem wohl mit Buchen und Kiefern, bestockten Fläche von etwa 2 ha, wovon knapp

die Hälfte innerhalb des Plangebietes liege. Die Längsausdehnung betrage über 400 m. Die geringe Breite der bewaldeten Fläche von etwa 60 m im östlichen Teil und von - nur teilweise - etwa 20 m im westlichen Teil spreche nicht gegen die Waldeigenschaft. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Anfang 2018 erfolgte teilweise Ausstockung des Baumbestandes entlang des Leubewegs trotz des aktuell vorzufindenden Erscheinungsbildes bei der Beurteilung nicht negativ zu berücksichtigen sei, da ihr keine Umwandlungsgenehmigung zugrunde liege. Ältere Luftbilder zeigten einen durchgehenden Kronenschluss des gesamten bewaldeten Gebietes zwischen dem Leubeweg und der Ulmer Straße. Auch die vorhandene Strauch- und Krautschicht erscheine nach Aktenlage „waldtypisch“, was für die Existenz eines Waldinnenklimas spreche. Liege daher nach gegenwärtiger Beurteilung die Waldeigenschaft der in Rede stehenden Fläche vor, so komme eine Rodung nicht in Betracht, solange nicht eine bestandskräftige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorhanden sei oder die Waldeigenschaft dieser Fläche bestandskräftig verneint worden sei.

Die Beigeladene hat zur Begründung der Beschwerde vorgebracht, nach Auffassung der zuständigen unteren Forstbehörde handele es sich um keinen Wald. In der forstlichen Praxis gehe man in der Regel dann von einem Wald aus, wenn eine Mindestfläche von 0,3 ha, eine Mindestbreite von 60 m (rund zwei Baumhöhen) sowie eine gewisse Mindesthöhe erreicht werde (mindestens „stubenhoch“, was einer Höhe von mehr als 3 m entspreche). Hier liege aufgrund der geringen Breite von 20 bis 30 m im westlichen und rund 50 m im östlichen Bereich kein Wald vor, da sich hier kein typisches Waldklima entwickeln könne. Hierauf sei das Verwaltungsgericht nicht eingegangen. Es habe allein aufgrund des auf Luftbildern erkennbaren Kronenschlusses das Vorliegen eines Waldklimas angenommen. Auf den beim Verwaltungsgericht vorgelegten Lichtbildern sei das Vorhandensein einer durchgängigen Strauch- und Krautschicht nicht erkennbar. Weiter habe die untere Forstbehörde zur Begründung, warum kein Wald vorliege, darauf abgestellt, dass die Flächen im Stadtgebiet lägen und vollständig von Straßen und Wohnbauflächen umgeben seien. Auf einer derart isolierten Fläche könne kein Waldinnenklima entstehen.

Dies sei von der höheren Forstbehörde bestätigt worden. Mit diesen fachbehördlichen Stellungnahmen habe sich das Verwaltungsgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt. Soweit das Verwaltungsgericht auf die Größe der gesamten fraglichen Fläche von etwa 2 ha abstelle, sei diese hier nicht entscheidend. Abgesehen davon habe das vom Bebauungsplan betroffene Gebiet nur eine Fläche von 1 ha. Das Verwaltungsgericht habe sich auch nicht mit § 2 Abs. 4 LWaldG auseinandergesetzt. Danach liege hier kein Wald vor.

Ausgehend von diesem Vorbringen ist nicht ersichtlich, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die von der geplanten Rodung betroffenen Grundstücke seien als Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG einzustufen, fehlerhaft ist. Das Verwaltungsgericht ist von den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entwickelten Maßstäben ausgegangen. Die Beurteilung einer Fläche als Wald nach § 2 Abs. 1 LWaldG erfolgt allein aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse. Die hier fehlende Eintragung der Flächen im Waldverzeichnis ist insoweit - anders als der Antragsgegner meint - ohne Bedeutung (vgl. Senatsbeschluss vom 26.5.2015 - 5 S 1417/14 - juris Rn. 19). Maßgebend für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist, ob - im Gegensatz zu den in § 2 Abs. 4 LWaldG genannten kleineren in der Flur oder im bebauten Gebiet liegenden Flächen, die (nur) mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind - die Ansammlung von Waldbäumen einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Eine erforderliche Mindestgröße lässt sich zahlenmäßig zwar nicht festlegen. In der Begründung des Gesetzentwurfs zu der § 2 Abs. 4 LWaldG entsprechenden Vorschrift im Bundeswaldgesetz, die sich heute in § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG findet, wird als „kleinere Fläche“ eine Fläche von etwa 0,2 ha genannt (vgl. BT-Drs. 7/889, S. 25). Dies kann vorbehaltlich des äußeren Gesamteindrucks als Anhaltspunkt dienen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 20.12.1993 - 3 S 2356/91 - NVwZ 1995, 1225, juris Rn. 32, und vom 15.12.1999 - 3 S 3244/98 - juris Rn. 79).

Danach fehlt es der Fläche, die wegen des Bebauungsplans „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ gerodet werden soll, aller Voraussicht nach nicht wegen ihres Ausmaßes an der Waldeigenschaft. Das Plangebiet soll nach den Fest-

stellungen des Verwaltungsgerichts und den Angaben der Beigeladenen ungefähr eine Fläche von 1 ha aufweisen. Bereits dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass es sich um keine „kleinere Fläche“ im Sinne von § 2 Abs. 4 LWaldG handelt. Nichts anderes ergibt sich aus dem Zuschnitt der betroffenen Fläche. Der weitaus größte Teil der vom Bebauungsplan betroffenen Fläche ist - dies ergibt sich aus den Angaben der Beigeladenen und den in der Akte des Landratsamts vorhandenen Karten - 50 bis 60 m breit. Allein im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes weist die Fläche auf einer Länge von lediglich 30 m eine Breite von etwa 30 m auf. Daher trifft das Vorbringen der Beigeladenen nicht zu, die Fläche sei im Wesentlichen nur etwa 20 bis 30 m breit. Vielmehr erreicht sie in erheblichem Umfang sogar die vom Landratsamt geforderte Mindestbreite von etwa 60 m. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob das Erfordernis einer solchen Breite grundsätzlich gefordert werden kann, weil sich daraus das Erfordernis einer Mindestfläche von 3.600 qm (0,36 ha) ergäbe, welche über der von der Rechtsprechung im Grundsatz für ausreichend gehaltenen Fläche von 0,2 ha liegt. Jedenfalls kann die vom Bebauungsplan betroffene Fläche bei einer Breite von bis zu 60 m nicht mehr als bloße „Baumreihe“ im Sinne von § 2 Abs. 4 LWaldG qualifiziert werden.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht zur Begründung der Waldeigenschaft auch auf die Existenz eines „Waldinnenklimas“ abgestellt. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen hat es das Vorliegen eines solchen Klimas nicht allein mit dem „Kronenschluss“ der Bäume begründet. Vielmehr konnte es ein solches auch den von der Beigeladenen vorgelegten Lichtbildern entnehmen, auf denen - auch wenn sie im Winter aufgenommen wurden - durchaus eine Strauch- und Krautschicht erkennbar ist. Gleiches gilt für das auf Seite 24 der Akte des Verwaltungsgerichts befindliche Lichtbild, das vom Antragsteller vorgelegt wurde. Für das Vorhandensein eines walddtypischen Unterwuchses dürfte auch das vom Antragsteller im Schriftsatz erwähnte, im Bebauungsplanverfahren von der Beigeladenen eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom Juli 2018 sprechen, auf welches weder der Antragsgegner noch die Beigeladene substantiiert eingegangen ist. Allein aufgrund des Umstands, dass die fragliche Fläche von bebautem Gebiet und Straßen umgeben ist, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um keinen „Wald“ im Sinne von § 2 Abs. 1

LWaldG handeln kann. Dies folgt bereits aus § 2 Abs. 4 LWaldG, wonach Wald in bebautem Gebiet unter bestimmten Voraussetzungen für möglich gehalten wird. Soweit der Antragsgegner meint, aufgrund der Lage der Fläche könne kein walddtypisches Innenklima und kein Lebensraum für Waldtiere entstehen, ist diese Behauptung hier ohne weitere Prüfung nicht überzeugend. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, dass das fragliche Gebiet über die Leubestraße hinweg nach Südwesten über Grünflächen einen Anschluss zum Außenbereich verfügt, welcher von Waldtieren möglicherweise genutzt wird. Schließlich hat auch das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 26. November 2018 die Fläche für einen „Grenzfall“ gehalten. Daher spricht viel dafür, aufgrund der im Eilverfahren gegebenen Erkenntnismittel davon auszugehen, dass es sich bei der vom Bebauungsplan betroffenen Fläche um einen „Wald“ im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und 3 Halbsatz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nummer 1.2 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., Anh. § 164) und entspricht der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für die erste Instanz.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO und hinsichtlich der Streitwertfestsetzung § 68 Abs. 1 Satz 5 sowie § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Albrecht

Speckmaier

Dr. Hofmann

Beglaubigt:



Frey
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle